



Das sächsische Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 23

Dresden, den 18. Nebelung

Jahrgang 1934

Kleiebewirtschaftung

Von Friedrich Seidel, Leiter des Sachausschusses IV B Getreide und Futtermittelwirtschaft

Durch eine Anweisung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft haben die Getreidewirtschaftsverbände in ihren Gebieten (diese decken sich mit den Landesbauernschaften) die Kleiepreise in ein normales und natürliches Verhältnis zu den Roggen- und Weizenpreisen zu bringen. Hierbei ist vorgeschrieben, daß die

Weizenkleie-Preise höchstens 57½ % und die
Roggenkleie-Preise höchstens 62½ %

der jeweiligen Weizen- und Roggenerzeugerfestpreise betragen dürfen. Diese Kleiepreise sind Höchstpreise; die Mühlen dürfen also auch billiger verkaufen. Bei den knappen Beständen war das bisher nicht der Fall. Mit den zeitlichen Erhöhungen für die Brotgetreidefestpreise steigen auch jetzt allmonatlich die Kleieverkaufspreise der Mühlen.

Kauft der Verbraucher von der Mühle, so hat er einen Zuschlag (Ausgleichsgebühr) von 30 Pf. je 100 Kilogramm zu zahlen. Beim Kauf vom Verteiler hat er außer dem Grundpreis die entstandene Fracht sowie einen ortsüblichen Aufschlag zu zahlen. Die Kleie verschiedener Herkunft hat also verschiedene Einstands- und damit auch verschiedene Verkaufspreise.

Kauft ein Verteiler (Händler oder Genossenschaft) nicht unmittelbar von der Mühle, so erhöht sich sein Einstandspreis noch um einen Ausgleichsbetrag von 30 Pf. je 100 kg, die den Bruttonutzen des Großhandels darstellen.

Der Festsetzung der Kleiehöchstpreise kommt besondere Bedeutung zu. Durch die Schaffung eines gesunden Verhältnisses zwischen Kleie- und Getreidepreis soll die durchaus unerwünschte Verfütterung von Brotgetreide unterbleiben. Zur Erreichung dieses Zieles sind ja auch die Preise für Oelkuchen und zuckerhaltige Futtermittel geregelt und spürbar herabgesetzt worden.

Es ist richtig, daß im Augenblick in manchen Futtermitteln das Angebot noch nicht der Nachfrage genügt. Zu bedenken ist aber, daß Nachfrage nicht immer gleichzustellen ist mit dem tatsächlichen sofortigen Bedarf. Was wirklich gebraucht wurde, war immer noch da. Ich möchte z. B. erinnern an die Roggenversorgung. Sehr viele Mühlen klagen über mangelnde Roggenzufuhren, haben dabei aber immer genügend Roggenmehlbestände zur Versorgung ihrer Bäckerkunden. Bäcker, die kein Roggenmehl haben, gibt es nicht. Das zeigt, daß die Nachfrage nur so groß ist, weil manchmal unnötige Vorratskäufe getätigt werden. Ähnlich liegt es auch auf dem Futtermittelmarkt. — Es gibt leider immer noch Kreise, die der planvollen Bedarfsdeckungswirtschaft des Reichsnährstandes nicht das nötige Verständnis und Vertrauen entgegenbringen.

Im Gebiet der Landesbauernschaft Sachsen wurde der Verkehr mit Kleie durch die Anordnung Nr. 1 des Getreidewirtschaftsverbandes Sachsen vom 22. 8. 34 geregelt. Diese Anordnung ist mit dem 23. 8. 1934 in Kraft getreten. Sie setzt die Grundpreise

für Roggenkleie auf 62½ % des Roggenerzeuger-Festpreises,
für Weizenkleie auf 57½ % des Weizenerzeuger-Festpreises

fest. Da Sachsen verschiedene Erzeugerfestpreisgebiete sowohl für Weizen wie auch für Roggen hat, so gibt es auch entsprechend viele Höchstpreise für Kleie. Maßgebend für den zu fordernden Höchstpreis ist das Preisgebiet, in dem die Mühle liegt, also nicht etwa das Preisgebiet, in dem der Käufer wohnt. Der Preis versteht sich einschließlich Sack ab Mühle, einschließlich des Verladens daselbst. Die Mühle hat, wie eingangs gesagt, wenn sie unmittelbar dem Verbraucher verkauft, außer dem Grundpreis oder dem etwa niedrigeren Verkaufspreis einen Ausgleichsbetrag von 30 Pf. je 100 kg zu fordern. Dieser Ausgleichsbetrag ist an den Getreidewirtschaftsverband Sachsen zu zahlen.

Es sei hier auf die entsprechende Veröffentlichung des Getreidewirtschaftsverbandes Sachsen in Nr. 42 des „Sächsischen Bauern“ v. 21. Silbhard (Okt.) 1934 verwiesen. Dort werden die Mühlen des Freistaates Sachsen aufgefordert, die Ueberweisung der Ausgleichsbeträge für alle Verkäufe an Verbraucher, die in der Zeit vom 23. Ernting (August) bis 30. Scheidung (September) getätigt sind, bis zum 31. Silbhard (Oktober) 1934 auf das Postcheckkonto Dresden Nr. 221 43 des Getreidewirtschaftsverbandes Sachsen vorzunehmen. Laut Anordnung Nr. 5 des Getreidewirtschafts-



Der Stand der Hauptabteilung IV auf der Ausstellung des E und V in Dresden

verbandes Sachsen vom 5. 11. 1934 wird festgelegt, daß bei Verkauf von Mengen bis zu einer Tonne im Einzelfalle die Mühlen von dieser Ablieferungspflicht befreit sind. Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Verkündungstag ist der 11. 11. 1934. Es ist also auf alle von der Mühle dem Verbraucher unmittelbar zugeführte Kleie bis einschließlich 11. Nebelung (November) 1934 der Ausgleichsbetrag abzuführen.

Für die Verkäufe derjenigen Mühlen, die Kleie zukaufen und als Verteilungshändler abgeben, ist zu beachten, daß es nicht anständig ist, ihre selbsterzeugte Kleie etwa an Groß- und Verteilungshändler zu verkaufen, während sie die zugekaufte Kleie ihren bäuerlichen oder sonstigen Verbraucherkunden mit ortsüblichem Aufschlag berechnen. Wenn eine Mühle bisher schon handelte, so darf sie das auch weiterhin, aber der Handel ist nicht da, um durch unnötige Warenbewegung Gewinne zu erzielen, sondern um die

reibungslose Bedarfsdeckung zu sichern.

Die Vielheit der Güteklassen von Kleie ist beseitigt. Für Roggenkleie gibt es jetzt nur noch eine Type, nämlich den gesamten Anfall nach der Roggenmehltype 997 (Aschegehalt 0,997 %, früher etwa 75 % Ausmahlung). Es gibt also keine Roggenmehle (Schwarzmehle) mehr. Die Kleie ist also nicht nur billiger, sondern auch besser geworden.

Bei Weizenkleie ist zu unterscheiden zwischen Weizenvollkleie, das ist der gesamte Anfall nach der Weizenmehltype 2000 (Asche-